

drücklicher dieselben verordnen, daß die Stock- und Stammgüter an die nächsten Erben, daher sie kommen, zurück fallen und erben sollen.

§. 8.

Welchemnach dann zu sprechen, daß das von dem Johann Arnold R. mit seiner Ehefrauen errichtete Erbungsbündniß vom 14^{ten} May 1749, als viel das strittige halbe Haus, zum König von Ungern genannt, betrifft, für ohngültig und kraftlos zu erklären, und also sothan ein halbes Haus der Beklagtinnen, als nächster revolutarischen Erbinnen zuzuerkennen, die aufgezangenen Kosten gleichwohl aus beweglichen Ursachen gegeneinander aufzuheben seyen.

IV.

Von zweyfachem Contract.

§. 1.

Erbgenahmen von der W. haben am 9^{ten} Novembris 1750 eingeklaget, daß die Wittib P. wegen des im Jahre 1741 Versah- reise überkommenen Hauses ihnen annoch 100 Rthlr. zu zahlen schuldig wäre. Hierwider ist zwar von der Beklagtinnen, wie auch deren

selben Kindern verschiedenes eingewendet, im dessen aber am 11ten Decemb. 1752 gesprochen worden, daß Beklagtinn, und deren Kinder, als viel derer großjährig, die 100 Rthlr. pro ratis cum residuo interesse sub pœna distractio- nis hypothecæ zu erstatten schuldig, den etwa vorhandenen minderjährigen aber curator ad li- tem anzuordnen, demselben inspectio actorum zu verstaten, und zu Beybringung der habenden Nothdurft Zeit von dreyen Wochen anzusehen seyn.

§. 2.

Statt dieser Urthel zu geleben, haben beklagte Wittib und deren selbst Kinder vielmehr vorge- stellt, daß die in dem Versatzbriefe vorbebedungene zwölf Jahre nunmehr abgelauffen wären, sie daher die Schuldforderung aufkünden thäten, und deme gemäß die Kläger ihnen die zu 560 Rthlr. sich ertragende Versatzpfennigen, wie auch die verwendeten Baukosten, nicht weni- ger die bezahlte Steuern und Lasten, und endlich die Herrngelder und Erbungsgebühnisse, samt denen Zinsen wieder geben und vergüten müssen.

§. 3.

Da nun die Kläger sich hierauf nicht auf- fern wollten, sondern bey der auserwonnenen Urthel ohnabwendig beharreten; so ist denen selbst durch die am 8ten April 1754 eröffnete Beyurthel über die von Seiten derer Beklag- ten beschehene Aufkündigung des Versatzes sich Einwendens ohngehindert zu erklären aufzuge- ben

ben, und solchem Vorgange, wie auch nach ordentlich geschlossener Sache die End-Urtheil am 5ten May 1755 dahin ausgesprochen worden, daß wann vorläufig der Wilhelm P. in Behuf seines miuderjährigen Bruders alles getreulich vornehmen zu wollen, das juramentum curatelaæ abgelegt haben wird, derselbe proprio & curatorio nomine zu Rückforderung derer Versatz-Schillingen samt angewendeten Baukosten, und zahlten Lasten, nach Inhalt des in actis anliegenden Versatzbriefes zuzulassen, dahingegen Kläger in die von letzter Urtheil an bis dahin ausgegangene Kosten fällig zu ertheilen seyen.

S. 4.

Von solchem Rechtspruche haben die Kläger anhero provociret, und nach erhaltenen Processen statt derer Beschwerden angeführet, daß nymmehr der wahre Kaufbrief vorgefunden, sie dessen Urbild aufzulegen erbietig, und also die vorige Urtheil abzuändern, sodann die Appellaten zu Zahlung der rückstehenden hundert Rthlr. schuldig zu erkennen wären. Nach beschehener Auflegung ist das Urbild des Kaufbriefes von denen Appellaten zwar nicht erkannt, hingegen von denenselben das Urbild des Versatzbriefes ebenfalls vorgebracht, und dabey vorgegeben worden, daß der Versatz und nicht der Kauf zu seiner Vollkommenheit geblieben wäre. Mithin ist vor allem zu untersuchen, welcher von diesen beeden Briefen der wahre seye, und welcher gelten müsse.

Der Kaufbrief sowol, als der Versatzbrief seynd unterm 22ten Aug. 1741, mithin beede an einem, und dem nemlichen Tage ausgefertigt. Inmittels ist der Kauf von denen Vormündern der minderjährigen P. namentlich Wilhelmen P. und Johann P. allein, dahingegen der Versatzbrief nicht nur von benannten beiden Vormündern, sondern anbey von dem Franz S., dessen Ehefrauen, sodann dem Paulus von der W. unterschrieben. Desgleichen ist der Versatzbrief mit dreyen Siegeln, oder Petschaften versehen, bey dem Kaufbriefe aber keine Petschaften anzutreffen. Endlich findet sich auf dem Versatzbriefe, daß selbiger am 1ten April 1748 bey dem Gerichte zu St. übergeben, und selbigen Tages auf Herrschaftlichen Befehl prævia præstatione juramenti feudalis Ab, und Anerbung jure cunctumque salvo consuetis solennitatibus gerichtlich geschehen seye. Nichts desgleichen führet hingegen der Kaufbrief mit sich. Folglich kan ohnmöglich anders geschlossen werden, daß der Kaufbrief nur ein blosser Entwurf, und der Versatz das zu seiner völligen Wesenheit, und aller Vollkommenheit gediehene Geschäft seye; zumalen eines Theils der Kaufbrief, obgleich darinnen ausdrücklich enthalten, daß er von allerseits Interessenten eigenhändig unterzeichnet worden, jedannoch nur von einem Theile, nemlich den dreyen Vormündern unter-

terschrieben. Andern Theils auch durch die gerichtliche Uebergabe des Verkaufsbriefes, durch die Ablegung des Eydes, und durch die Ab- und Anerbung von sämtlichen Theilen genau gesamt bezeuget und bestätigt worden, daß der Verkauf jenes Bündniß und Geschäft seye, welches sie unter sich geschlossen und beliebt haben.

§. 6.

Die Appellanten wollen zwar dieses ganz umwenden, und zu ihrem Vortheile behaupten, daß zu einem Verkaufe die Ablegung des Eydes, wie auch die Ab- und Anerbung nicht nöthig, mithin dessen Bewürkung ein untrügliches Anzeigen des geschlossenen Ver- und Kaufes seye. Alleine obgleich obangeführte Feyerlichkeiten bey einem Verkaufe ordentlicher Weise nicht erfordert werden, so ist jedoch aus obigem zur Genüge zu entnehmen, daß doch in Verkauf gegebene Haus ein Lehn- oder doch wenigstens ein Hofs- Gut, und darum die Ab- und Anerbung fort übrige Feyerlichkeiten geschehen seyen. Zudem ist es bekannt, und hat die Erfahrung schon oftmals belehret, daß einige Untergerichte zwischen einem Verkaufe und einem Verkaufe, entweder aus Mangel der Einsichte, oder aus sonstigen Absichten keinen Unterscheid machen, und daher all dasjenige, so bey einem Kaufe gebräuchlich, bey einem Verkaufe ebenfalls erfordern, und von denen Partheyen gleichsam erpressen. Ueberdies

Diß seynd die Worte des Versatzbriefes, und dessen ganzer Inhalt so klar und deutlich, daß selbige durch eine widrige, und zwar sehr schwache Vermuthung nicht mögen verdunkelt, noch einigermaßen verdrehet werden.

§. 7.

Wann diesennach der Versatz für das wahre und rechte, von beeden Theilen beliebte Bündniß zu halten, und wann darinnen wegen der Wiederlöse ein mehreres nicht versehen, dann daß selbige nach zwölf Jahren solle geschehen können; so ist auch eine ohngewisse Sache, daß die Versatznehmer eben so wol Macht und Gewalt haben, die Schuldsforderung nach Verlauf der zwölf Jahren aufzukündigen, als die Versatzgeber befugt, die versetzten Sachen wieder einzulösen. *An potestas relinendi pacto simpliciter debitoris arbitrio relinqui possit, ita ut creditori sortem exigere non liceat, quamdiu ipsi res antichretica a debitore relinquatur, controversum est inter doctores. Si tale pactum non intertulerit, nullum est dubium, quin creditor rem antichreticam æque, ac aliud pigaus distrahere possit.*

LAUTERBACH *Disput. IX. th. 63.*

§. 8.

Hiewider mögen auch die Appellanten nicht anführen, daß die eingeklagte 100 Rthlr. bis auf

auf die heutige Stunde noch nicht abgeföhret, mithin der Verfabbrief nicht gänzlich erfüllt feye. Eines Theils müffen dieselben ſich ſelbſten beymessen, daß ſie auf die Erfüllung des Bündniſſes bey Zeiten nicht angedrungen, ſondern die vorbedingte Jahre haben verſtreichen laſſen. Und andern Theils können ſie dieſerthalben denen Appellaten all dasjenige aufrechnen, was dieſelben in Anſehung der zu wenig bezahlten 100 Rthlr. aus den verſetzten Sachen zu viel genoſſen und gezogen haben. Ueberdis bleiben die bereits ausbezahlten Gelder jederzeit ein wahres Anlehn, und mögen alſo von denen Glaubigeren ohnwidereprechlicher maſſen wie der gefordert werden, wann gleich alle die Gelder, oder die ganze Summe, welche verprochen worden, nicht erlegt noch vorgeschofsen iſt.

§. 9.

Wannhero die vorige Urthel zu beſtätigen, ſodann die Appellanten in zwey dritte Theile der dahier aufgegangenen Koſten fällig zu ertheilen, der übrige Drittel aber zu verſprechen wäre.

